



Antwort zur Anfrage Nr. 0187/2014 der FDP-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Finthen betreffend **Übermäßiger KFZ Verkehr in der Flugplatz- und Kurmainzstraße (FDP)**

Die Kurmainzstraße und die Flugplatzstraße sind als Landesstraßen klassifiziert. Landesstraßen bilden nach der Definition des Landesstraßengesetzes ein überörtlich wirksames Verkehrsnetz mit anderen Landesstraßen und/oder Bundesfernstraßen. Insofern ist deren Verkehrsbedeutung nicht auf den örtlichen Erschließungsverkehr beschränkt.

Mangels Alternativen ist eine grundsätzliche Beschränkung der Verkehrsmengen auf der L 419 mittels straßenverkehrsbehördlicher Anordnung nicht möglich. Die Verkehrsverwaltung ergreift aber alle Möglichkeiten, vermeidbare Verkehre auf andere, besser geeignete Routen zu verlagern. So hat die Abteilung Verkehrsweisen beispielsweise die Entwickler von Navigationssoftware dazu aufgefordert, LKW-Routen zu Zielen in Ingelheim etc. über die BAB A 60 zu führen und keine Empfehlungen zur Befahrung der L 419 zu geben.

Mainz, 04.02.2014

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete